

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Herrn Robeck
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 2047/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Anträge nach dem Chancen-Aufent- Journal-Nr.:
haltsrecht; öffentlich

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz. Für diese Aufgaben sind die Ausländerbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig und nehmen diese Aufgaben gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums im übertragenen Wirkungskreis wahr.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass ein Stadtratsmitglied keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates haben kann.

Eine Beantwortung der Anfrage unterbleibt.

Sollten Sie einen Antrag auf Behandlung der Beantwortung im Ausschuss stellen, wird es keine Antworten auf etwaige Nachfragen geben, es sei denn, Sie können, was nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird, erklären, warum die Nachfrage dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen ist. Unter Umständen muss zur Prüfung des Wirkungskreises die Angelegenheit vertagt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein